

# Fragen und Antworten zur Projektförderung Verleih/Vertrieb und Medialeistungen

## Wofür kann Projektförderung beantragt werden?

Projektförderung kann für den Verleih und/oder den Vertrieb deutscher programmfüllender Filme wie auch für besondere Maßnahme zur Bewerbung/Stärkung des Absatzes beantragt werden.

## Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Verleih- oder Vertriebsunternehmen mit einem Sitz oder einer Niederlassung im Inland. Für außergewöhnliche oder beispielhafte Werbemaßnahmen, für Maßnahmen zur Erweiterung bestehender und Erschließung neuer Absatzmärkte für Filme, für Maßnahmen der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit, mit denen der Absatz verbessert werden soll sowie für den besonderen Aufwand beim Absatz von Kinderfilmen sind zudem die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft zur Bewerbung des deutschen Films und der deutschen Kinos im Inland sowie andere branchennahe Einrichtungen mit Sitz oder Niederlassung im Inland antragsberechtigt. Der Sitz oder die Niederlassung muss zum Zeitpunkt der Auszahlung im Inland bestehen.

## In welcher Form wird gefördert?

Die Förderung erfolgt entweder durch zinslose, bedingt rückzahlbare Darlehen oder durch Zuschüsse, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Darüber hinaus werden so genannte Medialeistungen gewährt.

## Was ist grundsätzlich zu beachten?

Die Förderungshilfen können nur aufgrund eines Antrags gewährt werden, den Sie bei der FFA einreichen müssen. Der Antrag muss **vor Maßnahmebeginn** bei der FFA eingehen. Wenn Sie bereits vor der Entscheidung der Kommission mit der Maßnahme beginnen möchten, ist ein formloser Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn zu stellen.

Über Ihren Antrag berät die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung, die mit fünf Mitgliedern über Förderanträge entscheidet. Die Entscheidung wird auf der Grundlage der Regelungen des Filmförderungsgesetzes (FFG) sowie der Richtlinien getroffen.

## Für welche Maßnahmen werden Darlehen oder Zuschüsse gewährt?

Bedingt rückzahlbare, zinslose Darlehen können gewährt werden:

- zur Deckung von Vorkosten
- zur Herstellung von barrierefreien Fassungen,
- für außergewöhnliche oder beispielhafte Werbemaßnahmen,
- für besonderen Aufwand beim Absatz von Kinderfilmen,

Eine detaillierte Übersicht der anererkennungsfähigen Verleih- und Vertriebsvorkosten ist in der Richtlinie D.9 „Projektförderung des Filmabsatzes“ zu finden.

Bedingt rückzahlbare Darlehen *oder* Zuschüsse können gewährt werden:

- für Maßnahmen zur Erweiterung bestehender und Erschließung neuer Absatzmärkte für Filme
- für Maßnahmen der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit, die darauf gerichtet sind, den Absatz zu verbessern

Daneben kann auch ein Zuschuss für Maßnahmen zur Erweiterung bestehender und Erschließung neuer Absatzmärkte für Kurzfilme gewährt werden.

### Was sind Medialeistungen?

Medialeistungen sind kurze Spots der privaten sowie der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter, mit denen der Film im Fernsehen und/oder im Hörfunk der Landesrundfunkanstalten der ARD beworben werden kann.

### Wie werden Medialeistungen vergeben?

Grundsätzlich sollen Medialeistungen nur Filmen gewährt werden, die bundesweit und in der Regel mit 25 Kopien gestartet werden.

Medialeistungen können nur in Höhe der in der Richtlinie D. 16 genannten Kategorien A, B oder C beantragt und zuerkannt werden, wobei Medialeistungen der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter aus den Kategorien A und B mit den Medialeistungen der privaten Fernsehveranstalter kombiniert werden können.

Außerdem kann ein Verleiher gleichzeitig mit seinem Antrag auf Medialeistungen für die Bewerbung des Kinostarts des Filmes einen Antrag auf Medialeistungen für die Bewerbung der Videoerstveröffentlichung stellen; hierfür hat er einen Gesamtmarketingplan vorzulegen. Bewilligt die Kommission sowohl Medialeistungen für die Bewerbung des Kinostarts als auch für die Videoerstveröffentlichung, bestimmt sich die Höhe der für die Videoerstveröffentlichung zur Verfügung stehenden Medialeistungen entsprechend der acht Wochen nach Filmstart erreichten Besucherzahlen nach einem festgelegten Schema (siehe Richtlinie D. 16).

Nach Bewilligung der Medialeistungen wenden sich die Förderempfänger entweder direkt an den Fernsehsender oder schalten eine Agentur ein, um die Medialeistungen zu buchen. Die einzelnen Fernsehveranstalter berichten der FFA in regelmäßigen Abständen von den durchgeführten Buchungen der Medialeistungen. Dadurch kann die FFA überprüfen, ob die Medialeistungen in dem gewährten Umfang ausgestrahlt wurden.

### Wie können die Förderungshilfen beantragt werden?

Über die Anträge entscheidet die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung, die sich in unterschiedlicher Besetzung sechsmal im Jahr trifft.

Die Termine für die Einreichung der Unterlagen werden auf der Website der FFA bekannt gegeben und sind unbedingt einzuhalten.

Seit 2016 erfolgt die Antragstellung digital über den entsprechenden Link <https://ffa-verleih-marketing.ffa.de/login.php>. Alle erforderlichen Angaben werden in die Online-Antragsverwaltung eingetragen und die erforderlichen Antragsunterlagen hochgeladen. Der Antrag muss zum jeweiligen Einreichtermin vollständig mit allen geforderten Anlagen vorliegen, damit die Kommission in der folgenden Sitzung darüber entscheiden kann. Eine unterschriebene Kopie des Antragsformulars schicken Sie umgehend nach Antragstellung per Post an die FFA, um den Antrag rechtsverbindlich zu stellen.

Zu den Antragsunterlagen gehören neben der Beschreibung der Maßnahme (Marketing- oder Herausbringungskonzept), einer Aufstellung der Gesamtkosten der Maßnahme und dem Finanzierungsplan auch die in § 5 der Richtlinie D.9 für die Projektförderung des Filmabsatzes aufgeführten Antragsunterlagen.

Der Antrag auf Gewährung von Medialeistungen sollte gleichzeitig mit dem Antrag auf Projektverleihförderung gestellt werden, so dass eine Förderentscheidung in der Sitzung vor Filmstart erfolgen kann. Unbeschadet davon muss der Antrag jedoch spätestens einen Monat vor dem Starttermin des Filmes im Kino vorliegen.

Der Antrag ist ebenfalls über die Online-Antragsverwaltung der FFA zu stellen, ihm sind die in § 4 der Richtlinie D.16 für die Vergabe von Medialeistungen für den Kinostart bzw. die Videoerstveröffentlichung beizufügen, sofern diese nicht bereits in dem Antrag auf Verleihförderung enthalten sind. Auch von diesem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterschriebener Ausdruck per Post an die FFA zu senden.

### Was müssen Sie tun, damit die bewilligten Fördergelder ausgezahlt werden?

Im Falle der Förderung Ihres Vorhabens erhalten Sie eine Förderzusage von der FFA. Die Zusage ist ein halbes Jahr gültig. In dieser Zeit muss die geschlossene Finanzierung für die Vorkosten nachgewiesen werden. Nach Nachweis der Finanzierung wird ein Bewilligungsbescheid erteilt, in dem die Einzelheiten geregelt werden. Die Anlage des Bewilligungsbescheides ist unterschrieben an die FFA zurückzusenden.

Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten. Die 1. Rate in Höhe von 75% erhalten Sie nach erklärtem Einverständnis zum Bewilligungsbescheid. Die Schlussrate in Höhe von 25% erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Prüfung der Schlusskosten durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Kosten vom Förderempfänger zu übernehmen sind. Im Rahmen der FFA-Verleih- und Vertriebsförderung betragen die Kosten pauschal 1,75 Prozent des bewilligten Zuwendungsbetrags (bei Einfachprüfung) bzw. 1,7 Prozent des bewilligten Zuwendungsbetrags (bei Mehrfachprüfung).

Außerdem sind für die Auszahlung der Schlussrate die nach § 6 der Richtlinie D.9 für die Projektförderung des Filmabsatzes zu erbringenden Nachweise vorzulegen.

Unbedingt zu beachten ist auch, dass bei Gewährung einer Förderung die Sperrfristen nach § 53 FFG eingehalten werden müssen. Ausnahmen hiervon müssen beantragt werden. Die Entscheidung über einen solchen Antrag ist in jedem Fall vor Beginn der Auswertung abzuwarten.

### Wann sind die Förderungshilfen zurückzuzahlen?

Nur Förderungshilfen in Form eines bedingt rückzahlbaren Darlehens sind zurückzuzahlen, Zuschüsse nicht.

Zur Tilgung des bedingt rückzahlbaren Förderdarlehens sind alle beim Verleih bzw. Vertrieb eingehenden Erlöse aus der Verwertung des Films zu verwenden.

Hierfür werden sämtliche Nettoerlöse den vom Verleih/Vertrieb selber finanzierten Eigenmitteln (Vorkosten und Minimumgarantie) gegenübergestellt. Die Tilgung geht zu Lasten des Produzentenanteils.

- Zur Aufstellung der Einnahmen und eingebrachten Eigenmitteln verwenden Sie bitte ein gesondertes Formular, welches Sie bei der FFA erhalten.
- Sofern nur die FFA Projektabsatzförderung gewährt, ist das bedingt rückzahlbare Darlehen durch 50% der Einnahmen zu tilgen.
- Sind auch andere Förderungsinstitutionen beteiligt, so erfolgt die Rückzahlung aus 100% der Einnahmen entsprechend der jeweiligen Fördererquoten.
- Die Spesensätze bzw. Provisionen des Verleihs und Vertriebs dürfen die Höchstsätze gemäß §§ 27- 30 der Richtlinie für die Projektfilmförderung D. 1 nicht überschreiten.
- Die Abrechnung per Erlösmitteilung hat erstmalig ein halbes Jahr nach Kinostart, danach für die ersten zwei Jahre kalenderhalbjährlich per 30.06. und 31.12. und danach einmal jährlich per 31.12. zu erfolgen.
- Der Darlehensnehmer darf die von der FFA mitfinanzierten Auswertungsmaterialien (wie Kopien, Werbematerial usw.) nur an einen Dritten übertragen, wenn sich dieser verpflichtet, die Darlehenstilgung weiterzuführen.
- Die Verpflichtung zur Tilgung erlischt 10 Jahre nach dem deutschen Kinostart.

### Sie möchten sich über die rechtlichen Grundlagen der Förderungen informieren?

Die Projektförderung für Verleih und Vertrieb erfolgt auf Grundlage der §§ 115 bis 126 des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsgesetz bzw. FFG) sowie der Richtlinie für die Projektförderung des Filmabsatzes (D. 9). Medialeistungen werden auf Grundlage des § 157 FFG und der Richtlinie für die Vergabe von Medialeistungen (D. 16) vergeben. Den Gesetzestext, die Richtlinien sowie weitere Informationen finden Sie unter [www.ffa.de](http://www.ffa.de).